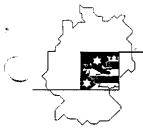
rengehordet an Generation



Thüringer Innenministerium - PF 900131 - 99104 Erfurt

Herrn Oberbürgermeister Mathias Doht Stadtverwaltung Markt 1

99817 Eisenach

Geschäftszeichen 21.21-1222-219/2003 lhr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Telefon 0361/37 93 413 Herr Stahl Datum 04.06.2009

Anerkennung der "Stiftung Automobile Welt Eisenach" mit Sitz in Eisenach

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urkunde vom heutigen Tage wird auf Grund der vorgelegten Unterlagen die mit Stiftungsgeschäft vom 27. Mai 2009 errichtete Stiftung

## Stiftung Automobile Welt Eisenach

einschließlich der Satzung als selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach.

Die Anerkennung wird erteilt gemäß §§ 80, 81, 85 BGB in Verbindung mit den § 4 Abs.1 Satz 1 und § 7 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 – ThürStiftG - (GVBI. S. 561).

Die Anerkennungsurkunde und die mit dem Anerkennungsvermerk versehene Satzung sowie eine aktuelle Fassung des Thüringer Stiftungsgesetzes sind beigefügt.

Für die Anerkennung werden gemäß § 4 Abs. 2 ThürStiftG keine Gebühren erhoben, da die Stiftung gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Die Kosten für die notwendige Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Freistaats Thüringen werden vom Verlag des Thüringer Staatsanzeigers (Gisela Husemann-Verlag, Eisenach) erhoben und Ihnen unmittelbar in Rechnung gestellt.

Die für die Stiftung künftig zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde ist das

Thuringer Landesverwaltungsamt Referat 200 Postfach 2249 99403 Weimar.

An dieses bitte ich alsbald den Nachweis der Vermögensübertragung auf die Stiftung zu übersenden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Der Stiftung wünsche ich bei der Verwirklichung ihrer Ziele viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Harry Schlip